

EHRENORDNUNG

Inhaltsübersicht

§ 1 Grundsatz

§ 2 Ehrungen

§3 Voraussetzungen der Ehrungen

§4 Antragsverfahren

§5 Zuständigkeit

§6 Verleihung der Ehrung

§7 Erfassung

§8 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

Der Verein Rad- und Sportverein Heuchlingen 1922 e.V. würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahestehende Persönlichkeiten, sowie sportliche Erfolge seiner Mitglieder, durch Ehrungen.

§2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch die Verleihung

- 2.1 der Ehrennadel in Silber
- 2.2 der Ehrennadel in Gold
- 2.3 des Ehrenbriefes (Ehrenmitgliedschaft)
- 2.4 zum Ehrenvorstand
- 2.5 der Verdienstnadel in Bronze
- 2.6 der Verdienstnadel in Silber
- 2.7 der Verdienstnadel in Gold

§3 Voraussetzungen der Ehrungen

Voraussetzungen der Ehrungen sind:

- 3.1 eine höhere Ehrung setzt in der Regel die niedrigere Stufe voraus
- 3.1.1 ausnahmsweise können höhere Ehrungen an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung und die Bestrebungen des Vereins, außerordentliche Verdienste erworben haben.
- 3.2 für die Ehrennadel in Silber eine 25-jährige lückenlose Mitgliedschaft
- 3.3 für die Ehrennadel in Gold eine 40-jährige lückenlose Mitgliedschaft
- 3.4 für den Ehrenbrief und die damit verbundene Ehrenmitgliedschaft eine 50-jährige lückenlose Mitgliedschaft
- 3.4 für den Ehrenvorstand eine langjährige Tätigkeit als Vereinsvorstand.
- 3.6 für die Verdienstnadel in Bronze, besondere Verdienste im Verein oder Abteilung, jedoch frühestens nach 5 Jahren lückenloser Mitgliedschaft und Tätigkeit im Verein oder Abteilung
- 3.7 für die Verdienstnadel in Silber, besondere Verdienste im Verein oder Abteilung nach 10 Jahren lückenloser Mitgliedschaft und Tätigkeit im Verein oder Abteilung
- 3.8 die Verdienstnadel in Gold, besondere Verdienste im Verein oder Abteilung nach 25 Jahren lückenloser Mitgliedschaft und Tätigkeit im Verein oder Abteilung
- 3.9 Die Anrechenbarkeit für Ehrungen gilt ab dem 14. Lebensjahr.
Mit 50-jähriger Mitgliedschaft (Ehrenmitglied) wird der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag dem Jahresbeitrag für Kinder und Jugendliche gleichgesetzt.
Unberührt hiervon bleiben die bereits beitragsfreien Ehrenmitglieder.

- 3.9.1 Mit der vorzeitigen Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenvorstandschaft wegen langjähriger Verdienste für den Verein, sind alle nachfolgenden Ehrungen abgegolten.

§ 4 Antragsverfahren

- 4.0 Antragsberechtigt für Ehrungen sind:
- der Vereinsausschuss
 - der Vorstand
 - die Abteilungen
- 4.1 Ehrungsanträge sind beim 1. Vorsitzenden, mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin, einzureichen.
- 4.2 Über den Ehrungsantrag entscheidet der Hauptausschuss des Vereins in einer ordentlichen Hauptausschusssitzung. Voraussetzung hierfür ist eine Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

§ 5 Ehrenausschuss

- 5.0 Zusammensetzung:
der Ehrenausschussvorsitz wird vom Vereinsvorsitzenden übernommen
- 5.1 der Ehrenausschuss, setzt sich aus den Mitgliedern des Hauptausschusses zusammen.
- 5.2 über Ehrungsanträge wird im Hauptausschusssitzungen entschieden. Der Ehrenausschuss wird, wenn zusätzlich nötig, durch den Ehrenausschussvorsitzenden einberufen.

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist der Vorstand des Vereins.

§ 7 Verleihung der Ehrung

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der Jahresabschlussfeier oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

§ 8 Erfassung

- 8.0 Über die Verleihung wird ein einfaches Besitzzeugnis ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben.
- 8.1 Ausgesprochene Ehrungen sind von der Mitgliederverwaltung zu erfassen und in einer Ehrenliste aufzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt gemäß Beschluss der Vorstandschaft vom 10.12.2014 in Kraft.

Rad- und Sportverein Heuchlingen 1922 e.V.
89547 Gerstetten-Heuchlingen

Der Vorstand
Marianne Renner